

II-165 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X.Gesetzgebungsperiode

1. 8. 1963

46/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 44/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend das Überfliegen der Stadt Wien.

-.-.-.-.-

Auf die Anfragen der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen vom
10.Juli 1963, betreffend das Überfliegen der Stadt Wien, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1 (Wurde bereits durch das Bundesministerium für Verkehr und
Elektrizitätswirtschaft eine Kommission eingesetzt, die sich
mit allen aus dem Überfliegen von Wien entstandenen Proble-
men zu befassen hat?):

Die Einsetzung einer eigenen Kommission durch das Bundesministerium
für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, die sich mit allen aus dem Über-
fliegen von Wien entstandenen Problemen zu befassen hätte, erscheint nicht
erforderlich, da für derartige Zwecke bereits durch das Luftfahrtgesetz
der Zivilluftfahrtbeirat vorgesehen ist. Es ist daher beabsichtigt, den
Zivilluftfahrtbeirat mit allen mit dem Überfliegen von Wien ausgehenden
Fragen in seiner ersten Sitzung nach seiner Konstituierung zu befassen.

Zur Frage 2 (Ist der Herr Bundesminister für den Fall, dass noch keine
solche Kommission existiert, bereit, diese raschest zu
bestellen und zu beauftragen, ihre Tätigkeit umgehend auf-
zunehmen?):

Damit ist auch diese Frage beantwortet.

Zur Frage 3 (Ist der Herr Bundesminister bereit, prüfen zu lassen, ob
die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für
Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 5.12.1960, die auf
Grund des § 4 und des § 5 Abs.1 lit.b des Luftfahrtgesetzes
erlassen wurde, stets genau eingehalten werden?):

Die in dieser Frage zitierte Verordnung betrifft das Flugbeschrän-
kungsgebiet Wien. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser
Verordnung obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt. Dieses wird unter
einem angewiesen, darüber zu berichten, ob die Bestimmungen dieser Ver-
ordnung eingehalten werden.

-.-.-.-.-